



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN **für Jugendspielgemeinschaften**

Gemäß § 16 (2) der WFLV-Jugendspielordnung besteht für die Vereine die Möglichkeit, Jugendspielgemeinschaften zu bilden. Über die Zulassung dieser Jugendspielgemeinschaften entscheidet der Verbandsjugendausschuss des jeweiligen Landesverbandes.

ZIELSETZUNGEN:

- Jugendspielgemeinschaften können von den Vereinen vor allem dann gebildet werden, wenn die Vereine in einer oder mehreren Altersklassen nicht über genügend Spieler verfügen, um eine eigene Mannschaft zum Spielbetrieb zu melden.
- Ziel der Jugendspielgemeinschaft ist es, Jungen und Mädchen eine Gelegenheit zur Teilnahme am geregelten Spielbetrieb zu geben. Die Bildung von gemeinsamen Mannschaften zur Leistungsförderung widerspricht dieser Zielsetzung.

VERFAHRENSWEISE:

1. Anträge auf Genehmigung einer Jugendspielgemeinschaft müssen über den jeweiligen Kreisjugendausschuss bis zum Termin der Abgabe der Mannschaftsmeldungen an den Verbandsjugendausschuss gestellt werden. Der VJA entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses über die Zulassung der Jugendspielgemeinschaft.
2. Grundsätzlich können Jugendspielgemeinschaften aus den Jugendabteilungen von zwei Vereinen zugelassen werden, wobei eine Jugendspielgemeinschaft sowohl für alle Jugendmannschaften als auch für eine oder mehrere Altersklassen möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen können die Jugendspielgemeinschaften auch aus mehr als zwei Jugendabteilungen gebildet werden.
3. In einer Altersklasse kann eine Jugendspielgemeinschaft nur gebildet werden, wenn beide Vereine keine weitere Jugendmannschaft in dieser Altersklasse stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsjugendausschuss.
4. Jugendspielgemeinschaften können ausschließlich die Genehmigung für die unterste kreisliche Klasse erhalten. Sie sind weder auf Kreisebene noch für überkreisliche Klassen aufstiegsberechtigt. Die Fußballkreise Grevenbroich-Neuss, Kempen-Krefeld, Moers, Kleve-Geldern und Rees-Bocholt haben durch den Verbandsjugendausschuss die Genehmigung erhalten, dass in diesen Kreisen Jugendspielgemeinschaften in die Leistungsklasse der Kreise aufsteigen können. Die Bedingungen und die Verfahrensweise werden von diesen Kreisen jeweils selbständig gehandhabt.
5. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften können nicht an überkreislichen Pflichtspielen teilnehmen. Dies betrifft vor allem Spiele um den Niederrheinpokal und den Aufstieg in die Junioren-Niederrheinligen.
6. Die Genehmigung für eine Jugendspielgemeinschaft gilt nur für eine Spielzeit und muss dann neu beantragt werden.
7. Spieler, die die Spielberechtigung für einen an der Jugendspielgemeinschaft beteiligten Verein besitzen, sind nach der Genehmigung durch den Verbandsjugendausschuss für die Jugendspielgemeinschaft spielberechtigt.
8. Soweit Jugendspielgemeinschaften für einzelne Altersklassen genehmigt sind, haben die Juniorenspieler dieser Altersklassen die Möglichkeit, unter Beachtung des § 8 der WFLV-Jugendspielordnung in der nächsthöheren Mannschaft ihres Vereines mitzuwirken.
9. Spieler des ältesten A-Junioren-Jahrgangs bzw. Spielerinnen des ältesten B-Juniorinnen-Jahrgangs können nur für ihren Stammverein eine Spielberechtigung für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft nach § 15 (2) der WFLV-Jugendspielordnung erhalten.
10. In den Spielerpässen werden keine Eintragungen vorgenommen.
11. Der erstgenannte Verein der Jugendspielgemeinschaft ist verantwortlich für finanzielle Forderungen des Verbandes bzw. bei der Vertretung vor Rechtsorganen des FVN etc.
12. Bei Auflösung von Jugendspielgemeinschaften werden die betreffenden Mannschaften in die untersten Kreisligen eingegliedert. In Ausnahmen können die KJA andere Regelungen treffen.